Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Das Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681), zuletzt geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

   „c) die leitenden Angestellten, wenn sie zur selbständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt sind, oder nach Dienstvertrag oder Dienststellung regelmäßig und im wesentlichen eigenverantwortlich entweder übertragene Arbeitgeberbefugnisse wahrnehmen, oder für den Bestand und die Entwicklung des Betriebes wichtige Aufgaben aufgrund besonderer Erfahrung oder Kenntnisse, insbesondere einer abgeschlossenen Hochschulausbildung oder einer anderen in dem jeweiligen Wirtschaftszweig erforderlichen Spezialausbildung, erfüllen;".

   b) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

   „f) der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte ersten Grades, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben."

2. In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Voraussetzung der einjährigen Betriebszugehörigkeit gilt auch bei Arbeitnehmern als erfüllt, die im Zeitpunkt der Wahl ein Jahr lang ausschließlich in Betrieben des gleichen Unternehmens oder Konzerns beschäftigt sind."

3. § 9 erhält folgende Fassung:

   „§ 9

   Der Betriebsrat besteht in Betrieben mit in der Regel

   5 bis 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern aus einer Person (Betriebsobmann),

   21 Wahlberechtigten bis 50 Arbeitnehmern aus 3 Mitgliedern,

   51 bis 150 Arbeitnehmern aus 5 Mitgliedern,

   151 bis 300 Arbeitnehmern aus 7 Mitgliedern,

   301 bis 600 Arbeitnehmern aus 9 Mitgliedern,

   601 bis 1 000 Arbeitnehmern aus 11 Mitgliedern,

   1 001 bis 2 000 Arbeitnehmern aus 15 Mitgliedern,

   2 001 bis 3 000 Arbeitnehmern aus 17 Mitgliedern,

   3 001 bis 4 000 Arbeitnehmern aus 21 Mitgliedern,

   4 001 bis 5 000 Arbeitnehmern aus 23 Mitgliedern,

   5 001 bis 7 000 Arbeitnehmern aus 25 Mitgliedern,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

7 001 bis 9 000 Arbeitnehmern aus 27 Mitgliedern,
9 001 bis 15 000 Arbeitnehmern aus 31 Mitgliedern,
über 15 000 Arbeitnehmern aus 35 Mitgliedern.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Minderheitsgruppe erhält wenigstens bei

bis zu 50 Gruppenangehörigen einen Vertreter,
51 bis 200 Gruppenangehörigen zwei Vertreter,
201 bis 600 Gruppenangehörigen drei Vertreter,
601 bis 1 000 Gruppenangehörigen vier Vertreter,
1 001 bis 3 000 Gruppenangehörigen fünf Vertreter,
3 001 bis 5 000 Gruppenangehörigen sechs Vertreter,
5 001 bis 9 000 Gruppenangehörigen sieben Vertreter,
9 001 bis 15 000 Gruppenangehörigen acht Vertreter,
15 000 und mehr Gruppenangehörigen neun Vertreter."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Minderheitsgruppe erhält eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel oder mindestens fünf der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes darstellt."

5. In § 13 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten jeder Gruppe. Die Abstimmung wird vom Wahlvorstand eingeleitet, wenn sie von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe, jedoch von mindestens drei Wahlberechtigten, spätestens eine Woche nach Erlaß des Wahlausschreibens schriftlich beantragt wird; in jedem Fall genügen 100 Gruppenangehörige."

6. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Betriebsrat einen Wahlvorstand. Dieser besteht in Betrieben bis zu 500 Arbeitnehmern aus drei Wahlberechtigten, bei mehr als 500 Arbeitnehmern aus fünf Wahlberechtigten. Eines dieser Wahlvorstandsmitglieder wird als Vorsitzender bestellt. Im Wahlvorstand müssen in Betrieben mit Arbeitern und Angestellten beide Gruppen vertreten sein.

(2) Ein Mitglied des Wahlvorstandes kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der Vertreter seiner Gruppe im Betriebsrat benannt werden.

(3) Besteht sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Betriebsrats kein Wahlvorstand, so bestellt ihn das Arbeitsgericht auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft."

7. In § 16 werden die Worte „der Mehrheit" durch die Worte „mindestens einem Fünftel" ersetzt.

8. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „sechs" durch das Wort „acht" ersetzt.

9. Der bisherige Wortlaut des § 18 wird Absatz 1.
Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Entscheidungen und Maßnahmen des Wahlvorstandes können beim Arbeitsgericht nur mit der Wahl angefochten werden."

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen,

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

11. Es wird folgender neuer § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

(1) Die Arbeitnehmer unter 18 Jahren wählen in Betrieben, in denen in der Regel mindestens fünf Jugendliche beschäftigt sind, eine Jugendvertretung.

(2) Diese besteht in Betrieben mit

5 bis 20 jugendlichen Arbeitnehmern aus einem Jugendvertreter,
21 bis 50 jugendlichen Arbeitnehmern aus drei Jugendvertretern,
51 bis 200 jugendlichen Arbeitnehmern aus fünf Jugendvertretern,
mehr als 200 jugendlichen Arbeitnehmern aus sieben Jugendvertretern,

Als Jugendvertreter können Arbeitnehmer des Betriebes vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewählt werden. § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 13 Abs. 2, §§ 15, 37 und 39 gelten entsprechend."

12. In den § 21 und 26 Abs. 2 werden die Worte „(§ 20 Abs. 2)" durch die Worte „(§ 20 a)" ersetzt.

13. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Der Betriebsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Besteht der Betriebsrat aus Vertretern beider Gruppen, wählen diese aus ihrer Mitte je einen Kandidaten; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Betriebsrat wählt danach aus den beiden Kandidaten den Vorsitzenden des Betriebsrats und dessen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende des Betriebsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter vertreten den Betriebsrat im Rahmen der von ihm gefaßten Beschlüsse.

(3) Der Stellvertreter des Betriebsratsvorsitzenden ist vor allen Verhandlungen des Betriebsrats, insbesondere mit dem Arbeitgeber, mit Behörden und Gewerkschaften, rechtzeitig zu verständigen und hat Teilnahmerecht."

14. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Hat der Betriebsrat elf oder mehr Mitglieder, so wählt er auf Vorschlag der Gruppenvertreter aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit drei Ausschußmitglieder, die den im Betriebsrat vertretenen Gruppen angehören müssen. Sie können nicht gegen den Willen der Mehrheit der Vertreter ihrer Gruppe im Betriebsrat bestellt werden. Diese Ausschußmitglieder bilden zusammen mit dem Vorsitzenden des Betriebsrats und dessen Stellvertreter den Betriebsausschuß. Dieser führt die laufenden Geschäfte.

(2) Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben das Recht, sämtliche Unterlagen des Betriebsrates und seiner Ausschüsse jederzeit einzusehen.

(3) Der Betriebsrat kann nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung Fachausschüsse bilden. Mindestens je ein Mitglied ist auf Vorschlag der Vertreter der im Betriebsrat vertretenen Gruppen zu bestellen, soweit der Ausschuß deren Angelegenheiten behandelt. Für alle Delegationen des Betriebsrats gilt Satz 2 entsprechend."

15. In § 29 Abs. 3 werden nach den Worten „des Betriebsrats" die Worte „oder der Mehrheit der Vertreter einer Gruppe" eingefügt.

16. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Betriebsrats oder der Mehrheit der Vertreter einer Gruppe ist ein Beauftragter einer im Betriebsrat vertretenen Gewerkschaft zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen."

17. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Angelegenheiten, die ausschließlich eine Gruppe betreffen, werden gemeinsam beraten; die Abstimmung wird nur von den Vertretern der betroffenen Gruppe vorgenommen."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

18. In § 34 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Erachtet die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe oder der Jugendvertretung einen Beschluß des Betriebsrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Arbeitnehmer, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf eine Woche auszusetzen, damit in dieser Frist eine Verständigung, ggf. mit Hilfe der zuständigen Gewerkschaften, versucht werden kann. Nach erfolglosem Verständigungsversuch erfolgt eine nochmalige Erörterung und Beschlußfassung durch den Betriebsrat. Entsprechendes gilt, wenn sie der Betriebsrat durch einen Beschluß der Vertreter einer Gruppe beschwert glaubt."

19. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Vertreter der nichtständigen Arbeitnehmer nehmen an Verhandlungen, welche die Interessen der nichtständigen Arbeitnehmer wesentlich berühren, mit beratender Stimme teil."

20. Es wird folgender neue § 35 a eingefügt:

„§ 35 a

(1) Fragen, die die jugendlichen Arbeitnehmer betreffen, werden von der Jugendvertretung vorberaten.

(2) Die Jugendvertreter nehmen an Verhandlungen, welche die Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer berühren, mit beratender Stimme teil. § 52 bleibt unberührt."

21. In § 36 werden die Worte „können in einer" durch die Worte „sollen in einer schriftlichen" ersetzt.

22. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „des Betriebsrats" die Worte „und der Jugendvertretung" eingesetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird mehr als ein Betriebsratsmitglied ständig freigestellt, so sind die Gruppen mit je einem Freigestellten darüber hinaus angemessen zu berücksichtigen. Die freizustellenden Betriebsratsmitglieder können vom Betriebsrat nicht gegen den Willen der Mehrheit ihrer Gruppe vorgeschlagen werden."

23. Nach § 37 wird folgender neuer § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

(1) Betriebsratsmitglieder und Ersatzmitglieder, Jugendvertreter und Ersatzmitglieder, Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat und Mitglieder des technisch wirtschaftlichen Ausschusses, haben Anspruch auf bezahlte Freistellung von drei Wochen während der dreijährigen Amtszeit zur Ausbildung und Weiterbildung für ihre besonderen Aufgaben.

(2) Diese Ausbildung und Weiterbildung ist von beiden Sozialpartnern in anerkannten Bildungsstätten gemeinsam durchzuführen."

24. Der bisherige Wortlaut des § 38 wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Gruppen mit mehr als 100 Arbeitnehmern gilt Absatz 1 entsprechend."

25. In § 42 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Jugendvertretung ist berechtigt, unmittelbar vor oder nach jeder Betriebsversammlung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat eine Betriebsjugendversammlung einzuberufen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 gelten entsprechend."

26. Nach § 45 wird folgender neuer Fünfter Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Der Betriebsbeirat

§ 45 a

(1) Findet innerhalb von drei Monaten nach der Wahl oder Bestellung eines Wahlvorstandes keine Betriebsratswahl statt, und ist ein Antrag gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 nicht gestellt worden, so kann der Wahlvorstand in Betrieben mit mehr als 20 Wahlberechtigten binnen eines weiteren Monats beim Arbeitsgericht Antrag auf Berufung eines Betriebsbeirates stellen.

(2) Besteht in einem Betrieb mit mindestens 20 Wahlberechtigten weder ein Betriebsbeirat noch ein Wahlvorstand, so kann der Arbeitgeber einen Betriebsbeirat bestellen.

§ 45 b

Der Betriebsbeirat nimmt die Aufgaben des Betriebsrates für die Dauer von drei Jahren oder bis zur Wahl eines Betriebsrates wahr. Mit Ausnahme der Wahlvorschriften gelten die den Betriebsrat betreffenden Bestimmungen entsprechend."

27. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

(1) In den Gesamtbetriebsrat entsendet jeder Betriebsrat, wenn ihm Vertreter beider Gruppen (§ 10) angehören, je ein von den Gruppenvertretern im Betriebsrat bestimmtes Mitglied, wenn ihm nur Vertreter einer Gruppe angehören, eines seiner Mitglieder. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. Jedes Mitglied des Gesamtbetriebsrates hat so viele Stimmen, wie in dem Betrieb, in dem es gewählt wurde, wahlberechtigte Angehörige seiner Gruppe im Wahlausschreiben ausgewiesen sind

(2) Bildung und Mitgliederzählung des Gesamtbetriebsrates können durch Tarifvertrag oder durch Betriebsvereinbarungen abweichend geregelt werden. Dabei müssen die Gruppen (§ 10) nach Anzahl der Vertreter und Stimmengewicht im gleichen Verhältnis wie in dem Gesamtbetriebsrat nach Absatz 1 vertreten sein.

(3) Gehören nach den Vorschriften des Absatzes 1 dem Gesamtbetriebsrat mehr als 40 Mitglieder an und bestehen keine tarifvertraglichen Bestimmungen, so ist durch eine Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Gesamtbetriebsrat eine geringere Zahl von Mitgliedern festzulegen. Die nach Absatz 1 Entsandten bilden dann den Wahlkörper, der den Gesamtbetriebsrat wählt. Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarungen müssen vorsehen, daß die Gruppen (§ 10) nach Zahl der Sitze und nach Stimmengewicht im Gesamtbetriebsrat im gleichen Verhältnis wie im Wahlkörper vertreten sind. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 gelten entsprechend.

(4) Kommt im Falle der Absätze 2 und 3 eine Einigung über den Abschluß einer Betriebsvereinbarung nicht zustande, so entscheidet eine für das Gesamtunternehmen zu bildende Einigungsstelle. § 50 Abs. 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle des Vorsitzenden des Arbeitsgerichts der Präsident des für den Sitz des Unternehmens zuständige Landesarbeitsgericht tritt."

28. In § 49 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit Angelegenheiten der nicht ständig beschäftigten Arbeitnehmer oder der Jugendlichen behandelt werden, sind die nach §§ 20 oder 20 a gewählten Vertreter hinzuziehen."

29. In § 53 wird „§ 20" jeweils durch „§§ 20 und 20 a" ersetzt.

30. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die bisherigen Buchstaben c und d durch die folgenden Buchstaben c bis e ersetzt:

„c) Beschwerden und Anregungen von Arbeitnehmern entgegen zu nehmen und zu prüfen und mit dem Arbeitgeber über entsprechende Regelungen zu verhandeln;

d) die Eingliederung der Schwerbeschädigten und sonstiger besonders schutzbedürftiger Personen in den Betrieb unter besonderer Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten zu fördern; dabei soll der im Betrieb vorhandene Vertrauensmann der Schwerbeschädigten beratend hinzugezogen werden;

e) die Wahl einer Jugendvertretung vorzubereiten und durchzuführen und mit dieser zur Förderung der Belange der Jugendlichen eng zusammenzuarbeiten. Er kann von ihr Vorschläge und Stellungnahmen anfordern;".

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die erforderlichen Informationen zu geben und die zur Durchführung seiner Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe b erforderlichen Unterlagen vorzulegen; Informationen aus den Personalakten jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmer, wobei die Zustimmung auf ein namentlich zu bestimmendes Betriebsratsmitglied beschränkt werden kann."

31. In § 56 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

a) Regelung der täglichen Arbeitszeit,

b) Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte,

c) Aufstellung des Urlaubsplanes,

d) Maßnahmen und Durchführung der Berufsausbildung, der Umschulung und der Fort- und Weiterbildung,

e) Freistellung zur Weiterbildung nach § 37 a,

f) Form und Verwaltung von Sozialeinrichtungen, deren Wirkungsbereich auf den Betrieb, das Unternehmen oder den Konzern beschränkt ist; Richtlinien über die Zuweisung und Kündigung von Wohnräumen, die dem Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber oder für ihn von einem Dritten nur mit Rücksicht auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses vermietet werden und die Festsetzung der Nutzungsbedingungen,

g) Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen Gesundheitsschäden,

h) Fragen der Ordnung des Betriebes und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb, unbeschadet der arbeitstechnischen Notwendigkeiten,

i) Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und leistungsbezogenen Entgelte,

j) Fragen der betrieblichen Lohnfindung, Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden, sowie deren Änderung."

32. In § 57 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) Errichtung, Form und Verwaltung von Sozialeinrichtungen, deren Wirkungsbereich auf den Betrieb oder das Unternehmen, oder den Konzern beschränkt ist, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform."

33. Im Vierten Teil werden nach den Worten „Vierter Abschnitt" das Wort „Wirtschaftliche" durch die Worte „Technisch-wirtschaftliche" ersetzt.

34. In den §§ 67, 69 und 70 werden das Wort „Wirtschaftsausschuß" durch die Worte „technisch-wirtschaftlicher Ausschuß", das Wort „Wirtschaftsausschusses" jeweils durch die Worte „technisch-wirtschaftlichen Ausschusses" und das Wort „wirtschaftlichen" durch das Wort „technisch-wirtschaftlichen" ersetzt.

35. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

(1) Der technisch-wirtschaftliche Ausschuß besteht je nach Größe des Unternehmens aus drei höchstens elf Mitgliedern. In Betrieben mit mehr als 150 Arbeitnehmern darf die Zahl der Mitglieder des technisch-wirtschaftlichen Ausschusses die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Betriebsrates nicht übersteigen. Die Mitglieder müssen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen; die §§ 53 und 55 Abs. 1 gelten für sie entsprechend.

(2) Die Mitglieder des technisch-wirtschaftlichen Ausschusses werden in Verbindung mit

der Betriebsratswahl durch die wahlberechtigten Arbeitnehmer, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Der technisch-wirtschaftliche Ausschuß soll sich möglichst aus Arbeitnehmern der verschiedenen Betriebsabteilungen zusammensetzen."

36. In § 72 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In Unternehmen, in denen gemäß § 67 Abs. 1 ein technisch-wirtschaftlicher Ausschuß besteht, ist dieser durch den Betriebsrat anzuhören."

37. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält nach den Worten „ein Angestellter, befinden"; folgende Fassung:

„§ 10 Abs. 1 und 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 3, § 37 Abs. 2 und 3 und § 53 gelten entsprechend; § 10 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß eine Minderheit in jedem Falle ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer des Unternehmens darstellen muß. Wird in einem Unternehmen mit mehr als drei Betrieben gewählt, kann die Wahl durch Wahlmänner erfolgen, sie erfolgt nicht durch Wahlmänner, wenn ein Betriebsrat diesem Verfahren widerspricht. Wahlmänner werden wie Vertreter zum Gesamtbetriebsrat bestellt. § 47 Abs. 1 gilt entsprechend."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zur Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer für den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens eines Konzerns (§§ 17, 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes) sind die Arbeitnehmer der Betriebe der übrigen Konzern-Unternehmen wahlberechtigt und wählbar. Der erste Vertreter muß einem Betrieb des herrschenden, der zweite einen Betrieb eines der übrigen Konzern-Unternehmen angehören. Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend."

c) In Absatz 5 werden nach den Worten „drei Viertel der" die Worte „für die Wahl des betreffenden Arbeitnehmervertreters" eingefügt.

38. In § 78 Abs. 1 Buchstaben a bis c wird nach „§ 20" jeweils „und § 20 a" eingefügt.

39. In § 87 wird in dem Gesetzeszitat „20" durch „20 a" ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Bonn, den 20. März 1969

Mischnick und Fraktion